

Seggermann Christoph

Von: WKÖ BSBV <bsbv@wko.at>
Gesendet: Dienstag, 11. November 2025 11:46
An: Begutachtung
Cc: Seggermann Christoph; WKÖ BSBV
Betreff: FMA-KKG-Melde- und Mitteilungsverordnung (KKG-MMV); Stellungnahme

BSBV 5/Ball-Bürger/DW 3132

11. November 2025

Betrifft: **FMA-KKG-Melde- und Mitteilungsverordnung (KKG-MMV); Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Dr. Seggermann!

Zur FMA-KKG-Melde- und Mitteilungsverordnung (KKG-MMV) dürfen wir wie folgt Stellung nehmen.

Zu § 2 - Melde- und Mitteilungsinhalte

Der FMA-Entwurf sieht die Meldung aller Übertragungen notleidender Kreditverträge vor, unabhängig von ihrem individuellen ausstehenden Saldo. Dies führt zu einem unverhältnismäßig hohen Compliance-Aufwand für Kreditinstitute, wenn sie mit zahlreichen geringwertigen (De-minimis-)Transaktionen konfrontiert sind.

Es sollte daher ein angemessener Mindestschwellenwert für die Meldepflicht gemäß § 2 Abs 1 und 2 eingeführt werden, wonach Übertragungen eines notleidenden Kreditvertrags oder einer notleidenden Forderung von der Meldepflicht befreit sind, wenn der ausstehende Betrag dieses bestimmten Kreditvertrags zum Zeitpunkt der Übertragung einen bestimmten (sechsstelligen) Betrag nicht übersteigt.

Die Umsetzung dieses Schwellenwerts pro Kredit würde sicherstellen, dass die Compliance-Bemühungen effizient auf wesentliche Transaktionen konzentriert werden, die für die Überwachung des Systemrisikos relevant sind, wodurch die Verwaltungskosten für kleine Forderungsverkäufe gesenkt werden, ohne dabei die Aufsichtsziele des KKG zu beeinträchtigen.

Nach **§ 2 Abs 3** haben die gemäß § 2 Abs. 4 Z 2 KKG erforderlichen Informationen den Transparenzvorschriften gemäß Art 7 der Verordnung (EU) 2017/2402 zu entsprechen.

In der Begründung wird im Allgemeinen Teil festgehalten, dass mit der KKG-MMV „klargestellt [wird], um welche Informationen es sich handelt, deren Offenlegung dazu führt, dass bei Verbriefungszweckgesellschaften unter den Vorgaben des § 2 Abs. 4 KKG von der Anwendung dieses Bundesgesetzes abgesehen werden kann“.

Im Besonderen Teil zu § 2 Abs 3 wird ausgeführt, dass „in Abs. 3 [...] geregelt [wird], was unter den erforderlichen Informationen zu verstehen ist, deren Offenlegung die Nichtanwendung des KKG gemäß § 2 Abs. 4 KKG bedingt.“

Nach unserem Verständnis führen diese Klarstellungen dazu, dass wenn (i) der Kreditkäufer eine Verbriefungszweckgesellschaft gem. Art 2 Nr 2 VO (EU) 2017/2402 ist und (ii) durch den Originator, Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft einer Verbriefung (oder durch eine unter den Genannten benannte Einrichtung) die Informationen entsprechend den Transparenzvorschriften gem Art 7 VO (EU) 2017/2402 an die zuständige Behörde bereitgestellt werden, die **gesamte Anwendbarkeit des KKG entfällt**.

Sofern beispielsweise im Rahmen einer Verbriefungskonstruktion die Informationsbereitstellung gem Art 7 VO (EU) 2017/2402 erfolgt, haben Kreditinstitute, die die Ansprüche eines Kreditgebers aus einem

notleidenden Kreditvertrag oder den notleidenden Kreditvertrag selbst auf einen Kreditkäufer (in diesem Fall dann an eine Verbriefungszweckgesellschaft) übertragen, keine Mitteilungspflicht nach § 15 Abs 2 KKG (mehr) mangels Anwendbarkeit des KKG.

Für diese Auslegung spricht uE auch ErwG 38 letzter Satz RL (EU) 2021/2167, der wie folgt lautet: „Darüber hinaus sollten bei Verbriefungsgeschäften, für die verpflichtende Transparenzvordlagen vorgesehen sind, keine doppelten Meldungen aufgrund dieser Richtlinie erfolgen.“

Es sollte daher zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass bei Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen Kreditinstitute keine Mitteilungspflicht gem. § 15 Abs 2 KKG (mehr) trifft.

Anlage Abschnitt B - Quantitative Angaben

Der Abschnitt B der Anlage enthält Begrifflichkeiten, die unseres Erachtens unklar sind und einer gewisser Klärung bedürfen.

Folgende Unklarheiten sehen wir:

1. Volumen der in der Berichtsperiode übertragenen Ansprüche der Kreditgeber aus den notleidenden Kreditverträgen und der übertragenen notleidenden Kreditverträge
 - Frage: Was ist der genaue Unterschied zwischen den „Ansprüchen der Kreditgeber aus den notleidenden Kreditverträgen“ und den „übertragenen notleidenden Kreditverträgen“?
 - Konkretisierungsbedarf: Welcher Betrag ist hier zu melden?
2. Anzahl der in der Berichtsperiode übertragenen Ansprüche der Kreditgeber aus den notleidenden Kreditverträgen
 - Frage: Was ist hier konkret zu zählen? Einzelne Forderungskomponenten (z. B. Hauptforderung, Zinsen) oder gesamthafte Forderungspakete pro Kreditvertrag?
3. Anzahl der in der Berichtsperiode übertragenen notleidenden Kreditverträge
 - Frage: Wie unterscheidet sich diese Zählweise von jener unter Punkt 2?
4. Aggregierter offener Betrag
 - Unseres Erachtens meint der Begriff „Volumen“ den Kreditbetrag bei ursprünglicher Kreditgewährung und der Begriff „aggregierter offener Betrag“ den noch offenen Saldo der übertragenen Kredite zum Übertragungstermin als Summe.
Die „Hievon“-Positionen meinen jeweils eine Teilmenge des aggregierten offenen Betrags - bspw. bei 100 insgesamt offener Saldo, 30 hievon mit Wohnimmobilien besicherte Kreditverträge (als gesamten offenen Saldo von Krediten, die mit Wohnimmobilien besichert sind, unabhängig bspw. von einer Sicherheitenverteilung zum Zeitpunkt des Ankaufs odgl.).

Dies sollte zumindest in der Begründung in diesem Sinne klargestellt werden.

Es sollte zudem klargestellt werden, ob die Meldungen für jedes KI erstellt werden müssen oder bei KI-Gruppen in konsolidierter Form erstattet werden können.

Fristverlängerung der ersten Meldung:

Die Veröffentlichung des Entwurfs erfolgte sehr spät im Jahr 2025. Die Etablierung der notwendigen Prozesse und die Ausrollung der internen Vorgaben erfordern eine adäquate Vorlaufzeit, von der man in diesem Fall weit entfernt ist. Es wurde schon mehrfach darauf hingewiesen, dass für die Implementierung von neuen Anforderungen im Meldewesen eine gewisse Vorlaufzeit notwendig ist, um die Änderungen zu implementieren und zu testen. Eine Fristverlängerung würde der oft geforderten „angemessenen Umsetzungszeit“ für neue regulatorische Anforderungen entsprechen.

Wir schlagen vor, die Frist für die **erstmalige Meldung** zum Stichtag 31.12.2025 von derzeit 28.02.2026 auf **30.04.2026** zu verschieben.

Verwendung von Pseudonymisierung bei der NPL -Due-Diligence-Prüfung

Der Verkauf von NPLs erfordert den Datenaustausch gemäß den EBA-Vorlagen, was zu einem Konflikt mit dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit c DSGVO und dem Bankgeheimnis (§ 38 BWG) führt.

Jeder Rechtsrahmen hat den Grundsatz zu wahren, dass der Grad der Eingriffsintensität in einem angemessenen Verhältnis zur Notwendigkeit der Verarbeitung von Daten stehen muss.

Wir sprechen uns daher für die Aufnahme eines neuen § 2a KKG-MMV aus, der eine reversible Pseudonymisierung (Ersatz personenbezogener Daten durch Pseudonyme) als zulässige Form der Datenübermittlung während der gesamten Due-Diligence-Phase vorsieht.

Mag. Eva Landrichtinger
Geschäftsführerin

Bundessparte Bank & Versicherung
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3131
E bsbv@wko.at | W <https://wko.at>



[Datenschutzerklärung](#)